

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021

Durch die Einführung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I, S. 802) wurden die Grundlagen für Corona-Schutzmaßnahmen neu geregelt.

§ 28b IfSG regelt die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab einer seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in einem Stadt- oder Landkreis (sog. Bundesnotbremse). Des Weiteren wird durch die Einführung des § 28b IfSG eine stärkere Berücksichtigung von negativen Corona-Testungen bei der Zulassung von weiteren Öffnungsschritten ermöglicht.

Die Landesregierung ermöglicht auf der Grundlage des § 28b IfSG vorsichtige Öffnungsschritte, hält darüber hinaus grundsätzlich weiterhin an den bereits ergriffenen Maßnahmen fest. Dank des vorbildlichen Verhaltens der Bevölkerung konnte die ungebremsste Verbreitung des Coronavirus zwar eingedämmt werden. Die Aufrechterhaltung des überwiegenden Teils der bisherigen Maßnahmen ist aber wegen der Gefahr durch Mutationen vorläufig weiterhin erforderlich, da diese flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesen wurden. Diese Virusvarianten, die ansteckender sind als der Grundtyp des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu stabilisieren und perspektivisch weiter zu senken. Daher ist die Aufrechterhaltung der wesentlichen Maßnahmen des „Bundeslockdown“ nach wie vor erforderlich und angemessen, um der fortbestehenden pandemischen Lage entgegentreten zu können und die 7-Tage-Inzidenz unter den Wert von 100 zu senken.

Gleichzeitig ist es erforderlich, das pandemische Geschehen angesichts der vorsichtigen Lockerungen im Blick zu behalten und sowohl diese als auch die bestehenden Einschränkungen kontinuierlich auf Anpassungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Beobachtung des Infektionsgeschehens in den kommenden Wochen ist unabdingbar, da aufgrund der

stufenweisen Öffnung der bislang geschlossenen Einrichtungen mit einer verstärkten Mobilität in der Bevölkerung zu rechnen ist.

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung daher weiterhin die Ziele

- einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,
- der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich
- des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

Soweit über die allgemeinen Regelungen der CoronaVO hinausgehende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Paragraphen der CoronaVO nicht ausreichend ist, wird es als sachgerecht angesehen, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder ein Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

§ 24 Absatz 3 Nummer 6 und 8 der CoronaVO betrifft Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, sowie Träger, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit betreiben. Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind Angebote im öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung, mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten und mehrtägige Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten (beispielsweise Zelte).

Nach § 1 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Angebote der Jugendhilfe umfassen unter anderem nach § 2 Absatz 2 Ziffer die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg) und die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg).

Gerade in Zeiten der Kontaktbeschränkungen ist die Aufrechterhaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von grundlegender Bedeutung, um den Auftrag nach § 1 Absatz 3 SGB VIII zu erfüllen. Mittels technischer Möglichkeiten kann dieser Auftrag heutzutage auch präsenzlos erfolgen. Durch den Verweis auf die präsenzlosen Angebote wird dieses Instrument hervorgehoben und gestärkt. Allerdings können präsenzlose Angebote nicht in Gänze Präsenzangebote ersetzen, weshalb es auch bei der jetzigen Pandemielage angezeigt ist, zumindest in geringem Umfang Präsenzangebote zuzulassen.

Gemäß § 11 Absatz 1 SGB VIII dienen alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Förderung der Entwicklung der jungen Menschen, sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialen Engagement anregen und hinführen. Damit liegt allen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ein breites Bildungsverständnis zugrunde, das sich anders als die frühkindliche und vor allem schulische Bildung im non-formalen und informellen Lernen ausdrückt. Nach § 1 Absatz 1 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg ist außerschulische Jugendbildung ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

Die Jugendsozialarbeit ist ein wesentliches Instrument der Jugendhilfe und wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo

sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt. Aus diesem Grund ist sie wesentlicher Bestandteil der sozialen Fürsorge, die auch unter Pandemiebedingungen aufrecht zu erhalten ist. Die Schulsozialarbeit als eigene Form der Jugendsozialarbeit ist sowohl im Bereich der Schule als auch außerhalb der Schule tätig. Dementsprechend muss diese sowohl die Regelungen für den Schulbetrieb als auch die Regelungen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit außerhalb der Schule beachten.

Des Weiteren wird für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien) eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7 sowie für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch die Schulträger und Träger von Betreuungsangeboten an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ermöglicht.

Hinsichtlich dieser Angebote trifft die vorliegende Verordnung Regelungen, nach denen in Abhängigkeit von den örtlichen Inzidenzen Lockerungen in unterschiedlichem Umfang zulässig sind. Maßgebliche Stufen sind:

- das Greifen der verschärften Bundesnotbremse bei 7-Tage-Inzidenzen über 165,
- die „einfache“ Bundesnotbremse bei 7-Tage-Inzidenzen über 100,
- die Aufhebung der Bundesnotbremse (bzw. Fälle, in denen die Bundesnotbremse aufgrund von entsprechend niedrigen Inzidenzen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Kraft war) bei Inzidenzen unter 100,
- eine stabile 7-Tage-Inzidenz bei 50 oder weniger sowie
- eine stabile 7-Tage-Inzidenz bei 35 oder weniger.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu § 1

Es wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung definiert.

Zu § 2

Nach § 28b IfSG sind Lockerungen und Verschärfungen in Abhängigkeit von der regionalen Inzidenz vorgesehen, um dem konkreten Infektionsgeschehen vor Ort Rechnung zu tragen.

Soweit nach dieser Vorschrift Abweichungen in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner zu treffen sind, ist hierbei auf die Regelungen des § 28b IfSG und die Regelungen im Sinne des § 21 CoronaVO abzustellen.

Ein wesentliches Merkmal der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ist das altersgruppenübergreifende Arbeiten. Vor diesem Hintergrund können keine festen Altersgruppen innerhalb der Angebote vorgegeben werden, vielmehr orientieren sich die zulässigen Beteiligtezahlen am Klassenteiler für Baden-Württemberg und an den Gruppengrößen des in Baden-Württemberg stattfindenden Wechselunterrichts. Während eines Angebots wird von einer Teilnehmenden-Betreuungskräfte-Relation von fünf zu eins ausgegangen, da diese Relation auch bei der Berechnung der Förderung von pädagogischen Betreuungskräften nach der Verwaltungsvorschrift „außerschulische Jugendbildung“ im Jahr 2021 Anwendung findet.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts sind nicht gestattet.

Zu Absatz 1

Nach § 28b Absatz 3 Satz 5 können die zuständigen Behörden auch nach Inkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 oder mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Stadt- und Landkreis eine Notbetreuung ermöglichen. Für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wird dies in den Nummern 1 und 2 des Absatzes umgesetzt.

Zu Absatz 2

Mit Inkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG wird an Schulen der Wechselunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von bis zu 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Stadt- und Landkreis ermöglicht. Für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wird dies in den Nummern 1 und 2 des Absatzes umgesetzt.

Zu Absatz 3

Mit dem Außerkrafttreten der Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 IfSG wird bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und

Einwohnern in einem Stadt- und Landkreis die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit in Form von Präsenzangeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt grundsätzlich mit einer Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden und Betreuungskräfte entsprechend den Nummern 1 und 2 des Absatzes gestattet. Durch die Berücksichtigung einer Verpflichtung zum Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus, über eine Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder eine erfolgte Impfung für Teilnehmende und Betreuungskräfte kann nach Satz 2 die Anzahl an Teilnehmenden und Betreuungskräften erhöht werden. Bei diesen Angeboten können nach Satz 3 Teilnehmende und Betreuungskräfte mit einem Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt in verschiedenen Stadt- und Landkreisen an einem Angebot teilnehmen. Satz 4 regelt die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei Tagen in Folge.

Zu Absatz 4

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Stadt- und Landkreis wird die Anzahl an Teilnehmenden und Betreuungskräften bei Präsenzangeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung im eigenen Haushalt weiter erhöht. Durch die Berücksichtigung einer Verpflichtung zum Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus, über eine Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder eine erfolgte Impfung für Teilnehmende und Betreuungskräfte kann zusätzlich nach Nummer 2 die Anzahl an Teilnehmenden und Betreuungskräften erweitert werden. Satz 2 ermöglicht es, dass Teilnehmende und Betreuungskräfte mit einem Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt in verschiedenen Stadt- und Landkreisen an einem Angebot nach Nummer 2 teilnehmen können. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 3 Absatz 2 sind entsprechend § 21 Absatz 5 Nummer 1 CoronaVO mit zehn Personen aus drei Haushalten gestattet. Satz 4 regelt die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei Tagen in Folge.

Zu Absatz 5

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Stadt- und Landkreis wird die Anzahl an Teilnehmenden und Betreuungskräften bei Präsenzangeboten der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtung im eigenen Haushalt sowie der Jugendsozialarbeit weiter erhöht. Durch die Berücksichtigung einer Verpflichtung zum Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus, über eine Genesung innerhalb der

letzten 6 Monate oder eine erfolgte Impfung für Teilnehmende und Betreuungskräfte kann die Anzahl an Teilnehmenden und Betreuungskräften erweitert werden. Satz 2 ermöglicht es, dass Teilnehmende und Betreuungskräfte mit einem Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt in verschiedenen Stadt- und Landkreisen an einem Angebot nach Nummer 2 teilnehmen können. Satz 4 regelt die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei Tagen in Folge.

Zu Absatz 6

In diesem Absatz wird geregelt, auf welcher Grundlage die Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- und Landkreis erfolgt.

Zu Absatz 7

In diesem Absatz werden die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, insbesondere solche Angebote, bei denen die Teilnahme bzw. Beteiligung an einen Nachweis über eine Testung, eine Genesung oder eine Impfung geknüpft ist, näher geregelt. Satz 1 Nummer 1 untersagt Angebote, bei denen die Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts erfolgen soll. Satz 1 Nummer 2 verdeutlicht, dass im Rahmen der Hygieneanforderung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO eine Beschränkung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten besteht. Die Einhaltung der Abstandempfehlungen nach § 2 CoronaVO muss möglich sein. Satz 1 Nummer 3 stellt dar, dass bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Teilnehmende und Betreuungskräfte bei der maximal zulässigen Personenzahl berücksichtigt werden. Satz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen Teilnehmende und Betreuungskräfte als getestete, genesene und geimpfte Personen gelten und in welchem Abstand Nachweise über Testungen vor und während eines Angebots erbracht werden müssen. Wird zu Beginn des Angebots ein Nachweis über eine Testung erbracht, so ist bei mehrtägigen Angeboten nur ein weiterer Nachweis per Test in derselben Woche notwendig. In jeder weiteren Woche sind zwei Nachweise per Test vorgeschrieben.

Zu den Absätzen 8 und 9

In unterrichtsfreien Zeiten kann durch den Schulträger oder den Träger von Betreuungsangeboten für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, eine Notbetreuung an Schulen und

Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Damit soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden dadurch ausweitet, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderer gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können. Satz 2 stellt dar, dass die Teilnahme an der Notbetreuung an einen Nachweis über eine Testung, eine Genesung oder eine Impfung geknüpft ist und dass bei mehrtägigen Angeboten innerhalb einer Woche insgesamt zwei Nachweise über eine Testung zu erbringen sind. Wird zu Beginn der Notbetreuung ein Nachweis über eine Testung erbracht, so ist bei mehrtägigen Notbetreuungsangeboten nur ein weiterer Nachweis per Test in derselben Woche notwendig. In jeder weiteren Woche sind zwei Nachweise per Test vorgeschrieben.

Zu Satz 4

Zu Nummer 1: Darüber hinaus rechtfertigen auch Gründe des Kindeswohls die Teilnahme an der Notbetreuung, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des unterricht- oder betreuungsfreien Zeitraums entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen. Für den Nachweis der beruflichen Unabhkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise – bei kommunalen Betreuungsangeboten - gegenüber dem Träger mündlich, fermündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche von den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie für die unterrichtsfreien Zeiten ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in konstanten Gruppen statt. Die maximal zugelassene Personenzahl beträgt dabei zwölf Personen im Innenbereich und 18 Personen im Außenbereich. Bei der Notbetreuung werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betreuungskräfte zusammengezählt.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder, die in den letzten zehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen. Von der Notbetreuung werden auch Kinder, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, ausgeschlossen. Kinder, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, sind ebenfalls von der Notbetreuung ausgeschlossen.

Zu § 3

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit finden statt in Veranstaltungen, Diensten, Einrichtungen und Aktivitäten freier und öffentlicher Träger, insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen. Folglich muss eine Zuordnung der einzelnen Angebotsformen anhand der Kenntnis über die Teilnehmenden erfolgen. Dabei wird auf die in §§ 10 und 11 der CoronaVO definierten Formate der Ansammlung und der Veranstaltung zurückgegriffen. Bei Angeboten, die nach §§ 10 und 11 der CoronaVO durchgeführt werden, ist im Interesse des Infektionsschutzes seitens der Träger die Einhaltung der Hygieneanforderungen, die Erstellung eines Hygienekonzepts, die Datenerhebung bei den Beteiligten, die Einhaltung des Teilnahmeverbots und die Einhaltung der maximal zulässigen Beteiligungszahl einzuhalten. Zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung wird bei Angeboten, die nach § 10 der CoronaVO, also als

Ansammlung, durchgeführt werden und vom Träger des Angebots ausgehen, zusätzlich eine Dokumentationspflicht nach § 7 der CoronaVO gefordert. Diese Pflicht besteht nicht, wenn haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Träger eines Angebots zu bereits bestehenden Angeboten hinzukommen. Sobald eine Rückkehr in eine niedrigere Pandemiestufe möglich ist, soll die Dokumentationspflicht wieder aufgehoben werden, um dem pädagogischen Erfordernis an der Ermöglichung von Angeboten für anonyme Teilnehmenden gerecht zu werden (§ 3 Absatz 1 und 2).

Aufgrund der derzeit aktuellen Pandemiestufe sind innerhalb der Angebote nach § 11 der CoronaVO die Anzahl an potentiellen Kontaktpersonen der Kategorie 1 möglichst zu reduzieren. Hierzu sollen innerhalb der Angebote feste Gruppen aus Teilnehmenden und Betreuungskräften gebildet werden. Anders als bei anderen Veranstaltungen ist die Einhaltung des aus Infektionsschutzgründen notwendigen Abstands zwischen Betreuungskräften und Teilnehmenden nicht durchgängig möglich, weshalb die Betreuungskräfte bei der Personenanzahl miteingerechnet werden. Die maximal zulässige Anzahl an Gruppenmitgliedern orientiert sich am Klassenteiler in Baden-Württemberg. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit finden in öffentlichen Räumen oder in Räumen, die dem Besuchs- beziehungsweise Kundenverkehr dienen, statt. Entsprechend des Beschlusses der Ministerkonferenz vom 25. November 2020 wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingeführt (§ 3 Absatz 3).

Gerade der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit verpflichtet die Träger zur besonderen Beachtung der Hygieneanforderungen, zur Erstellung von Hygienekonzepten und zur Sicherstellung der Dokumentationspflichten. Dementsprechend wird dies nochmals besonders hervorgehoben (§ 3 Absatz 4).

Zu § 4

Neben stunden- und tageweisen Angeboten zeichnet sich die Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit durch Angebote aus, die auch mehrtägig außerhalb des eigenen Haushalts- und Familienzusammenhangs stattfinden. Entsprechend sind hierfür Auflagen unter Beachtung des Infektionsschutzes festzulegen. Hierbei sind Angebote, die von Trägern unter Nutzung der Infrastruktur Dritter durchgeführt werden, von Angeboten, die als eigene (zum Teil temporäre) Einrichtungen betrieben werden zu unterscheiden. Besonderer Regelungsbedarf besteht für Angebote, bei denen die Übernachtung in fliegenden Bauten erfolgt.

Zugleich wird sichergestellt, dass bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ein Gleichklang mit den Regelungen für Beherbergungsbetriebe besteht.

Zu § 5

Häufig werden die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von ehrenamtlichen Kräften organisiert und durchgeführt. Besonders unter Pandemiebedingungen stellt dies eine besondere Herausforderung und Verantwortung dar. Durch Einrichtung eines Präventions- und Ausbruchsmanagements sollen die ehrenamtlichen Kräfte unterstützt und geschult werden.

Zu § 6

Absatz 1 regelt, dass die Verordnung am 17. Mai 2021 in Kraft tritt. Absatz 2 regelt, dass die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26. Dezember 2020 außer Kraft tritt. Absatz 3 regelt, dass die Verordnung in ihrer Laufzeit an die CoronaVO gekoppelt ist.